

**Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)**

**Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2020)**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG 1998   |            |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten   | € 230,00   |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung   | € 592,51   |
| c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung  | € 768,83   |
| d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung   | € 1.318,63 |
| e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung  | € 1.493,87 |
| 2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 ÄrzteG 1998 für Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren  | € 325,27   |
| 3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4 ÄrzteG 1998  | € 42,71    |
| 4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998 <sup>1)</sup>   | € 24,08    |
| 5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998  | € 179,61   |
| 6. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte) gemäß § 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998 |            |
| a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission   | € 143,48   |
| b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission  | € 72,28    |

**Erklärung:**

- |                |  |
|----------------|--|
| § 5a           | Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind  |
| § 14           | Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten   |
| § 15 (2, 3, 4) | Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke   |
| § 30 (2)       | Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen   |
| § 39 (2)       | Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung  |
| §§ 40, 40a     | Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen (§ 40 Abs 9 und § 40a Abs 5 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2019/105)                    |
|                | Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte (§ 40 Abs 7 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2019/105) |

**Der Präsident**

---

<sup>1)</sup> jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998